

## Synopse

### Gebäudeversicherungsgesetz\_Kaminfegermonopol

	<b>Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 99 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. ...) <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<b>2. Brandverhütung</b>	<b>2. Brandverhütung und Feuerungsanlagen</b>
	<b>2.1. Brandverhütung</b>
	<b>2.2. Feuerungsanlagen</b>
<b>§ 67</b> Kaminfegerwesen  <sup>1</sup> Die Verwaltungskommission teilt das Kantonsgebiet in Kaminfegerkreise ein.  <sup>2</sup> Die Wahl der Kaminfegermeister erfolgt nach Anhören der Gemeinde durch die Verwaltungskommission.	<b>§ 67</b> Unterhaltungspflicht  <sup>1</sup> Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Eigenverantwortung der Anlageeigentümer.  <sup>2</sup> Die Unterhaltungspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Mängel behoben sind.

<p><sup>3</sup> Über die Taxen der Kaminfeger erlässt die Verwaltungskommission einen Tarif.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 68</b> Kaminfegerpatent</p> <p><sup>1</sup> Zur selbständigen Ausübung des Kaminfegerberufs ist ein Patent erforderlich. Dieses wird von der Verwaltungskommission ausgestellt, wenn der Bewerber die Meisterprüfung und eine Ergänzungsprüfung über die solothurnischen Brandverhütungsvorschriften bestanden hat.</p>	<p><b>§ 68</b> Sicherheitstechnische Wartung</p> <p><sup>1</sup> Die sicherheitstechnische Wartung hat fachgerecht nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Sie besteht aus der Kontrolle und wenn nötig der Reinigung der Feuerungsanlage.</p> <p><sup>2</sup> Mit der sicherheitstechnischen Wartung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebäudeversicherung kann die nötigen Weisungen erlassen.</p>
<p><b>§ 69</b> Russungen</p> <p><sup>1</sup> Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, sämtliche Feuerungseinrichtungen (Kamine, Rauchzüge, Rauchrohre, Kochherde, Öfen, Zentralheizungen, Dampfkessel, Feuerungsanlagen usw.) so oft als nötig durch den Kaminfeger kontrollieren und russen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Gesuch hin kann nach Anhören des zuständigen Kreiskaminfegermeisters die Reinigung von Spezialfeuerungsanlagen und Fabrikkaminen dem betreffenden Betrieb überlassen werden, unter dem Vorbehalt der Nachkontrolle durch den zuständigen Kreiskaminfegermeister.</p>	<p><b>§ 69</b> Zweckmässige Zeitabstände</p> <p><sup>1</sup> Die Zeitabstände zwischen den sicherheitstechnischen Wartungen sind in Absprache mit der Fachperson anlage- und nutzungsbezogen festzulegen. Zu berücksichtigen sind namentlich Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>§ 69<sup>bis</sup></b> Zulassung der Fachperson</p> <p><sup>1</sup> Für die selbstständige Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist eine Zulassung der Gebäudeversicherung erforderlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Zulassung setzt das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus. Wer ausserkantonaler Monopolkonzessionär eines Kaminfegerkreises ist, hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Zulassung.</p>

	<p><sup>3</sup> Die zugelassenen Fachpersonen sind verpflichtet:</p> <p>a) zur Übernahme der sicherheitstechnischen Wartung im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten;</p> <p>b) zur regelmässigen Aus- und Weiterbildung.</p> <p><sup>4</sup> Kontroll- und Reinigungsarbeiten können unter Aufsicht der Fachperson auch durch Kaminfeger oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und Lernende durchgeführt werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Gebäudeversicherung führt eine öffentliche Liste der zugelassenen Fachpersonen.</p>
	<p><b>§ 69<sup>ter</sup></b> Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Anlageneigentümer müssen die sicherheitstechnische Wartung in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können. Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebäudeversicherung kann die Einhaltung der Unterhaltspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen.</p> <p><sup>3</sup> Die Fachperson hat dem Anlageneigentümer festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen.</p> <p><sup>4</sup> Bei grosser Gefahr oder wenn Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben werden, hat die Fachperson der Gebäudeversicherung Meldung zu erstatten.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

	<b>IV.</b>
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Urs Huber Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem .... Referendum.